

Diakonisches Werk der EKD e.V. Postfach 330 220 D-14172 Berlin

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

---

Hauptgeschäftsstelle

Der Präsident

Bearbeiter: Adamek  
Telefon: 0711-2159-224  
Fax: 0711-2159-163  
E-Mail: adamek@diakonie.de

Berlin, den 16.09.2004

### Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001  
II. Erläuterungen

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat folgende Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen:

1. **Anlage 10/III AVR - Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Die Anlage 10/III wird neu gefasst:

„Anlage 10/III

### AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE

III. **Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 oder des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 in Schulen an Krankenhäusern ausgebildet werden.

## **§ 2 Ausbildungsvertrag**

(1) Zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag gemäß Anlage 15c der AVR zu schließen, der Angaben enthält

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung,
- d) die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- e) die Dauer der Probezeit,
- f) die Zahlung und die Höhe der Ausbildungsvergütung,
- g) die Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die vereinbarten Nebenabreden.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## **§ 3 Durchführung der Ausbildung**

(1) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass die Schülerin bzw. der Schüler das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen kann.

(2) Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen.

## **§ 4 Probezeit**

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

## **§ 5 Ärztliche Untersuchung**

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat auf Verlangen der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer bzw. eines von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen.

(2) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Schülerin bzw. den Schüler bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Schülerin bzw. den Schüler auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der Schülerin bzw. des Schülers ist er hierzu verpflichtet.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Schülerin bzw. dem Schüler auf ihren bzw. seinen Antrag bekannt zu geben.

**§ 6** - gestrichen -

### **§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

(1) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 38,5 Stunden.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die Schülerin bzw. der Schüler auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

### **§ 8 Ausbildungsvergütung**

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Anlage 10a der AVR.

(2) Wird eine andere Ausbildung gemäß § 6 des Krankenpflegegesetzes oder § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung gemäß Anlage 10a der AVR die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 16 Abs. 2 erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt maßgebende Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Anlage 10a der AVR zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

(3) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Regelungen sinngemäß, die jeweils für die bei der Trägerin bzw. beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der Schülerin bzw. des Schülers beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgebend sind. Soweit diese Regelungen Freizeitausgleich vorsehen, tritt an dessen Stelle die anteilige Vergütung im Sinne von § 9b Abs. 8 Satz 3 AVR. Bei der Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung nach Maßgabe von § 9 Abs. 8 Satz 3 AVR tritt die Ausbildungsvergütung an die Stelle der Vergütung im Sinne von § 14 Abs. 1 AVR.

(4) Die in § 14 Abs. 3 Buchst. b) AVR geregelten Zuschläge und die in der Anmerkung 1 zu den Einzelgruppenplänen der Abschn. A und B des Pflegedienstes geregelten Zulagen erhält die Schülerin bzw. der Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin bzw. der Schüler die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 20 AVR zu drei Viertel.

(5) Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Anlage 11 der AVR auf die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Anlage 11 der AVR maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

(6) Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI bestimmten Wert anzurechnen, jedoch nicht über 75 v. H. der Ausbildungsvergütung (Abs. 1) hinaus. Kann die Schülerin bzw. der Schüler während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung nach § 11 oder § 12 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v. H. der Ausbildungsvergütung nach Abs. 1 hinaus.

## **§ 9 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten**

(1) Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine andere Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften zu entschädigen. Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Anstalt außerhalb des Beschäftigungsortes (politischen Gemeinde) sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet, Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

## **§ 10 - gestrichen -**

## **§ 11 Erholungsurlaub**

(1) Der Schüler bzw. die Schülerin erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in dem künftigen Beruf beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils maßgebend sind.

(2) Während des Erholungsurlaubes bemisst sich die Urlaubsvergütung nach § 28 Abs. 10 AVR.

## **§ 11a Familienheimfahrten**

Hat die Schülerin bzw. der Schüler bei Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist der Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten so weit vom Ort der Ausbildungseinrichtung entfernt, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht täglich bis zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss, werden ihr bzw. ihm für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungseinrichtung zum Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten und zurück monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) - für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzzort. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

## **§ 12 Freistellung zur staatlichen Prüfung**

(1) Der Schülerin bzw. dem Schüler ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechs-Tage-Woche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Schülerinnen bzw. Schüler zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Schülerin bzw. der Schüler erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

(2) Der Schülerin bzw. dem Schüler ist die Ausbildungsvergütung (§ 8 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung vor der staatlichen Prüfung und zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung fortzuzahlen.

## **§ 13 Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung**

Die Schülerin bzw. der Schüler erhält nach Maßgabe der Anlagen 12, 13 und 14 der AVR vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung.

## **§ 14 Ausbildungsmittel**

Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung hat der Schülerin bzw. dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

## **§ 15 - gestrichen -**

## **§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder, sofern zum Zeitpunkt der Prüfung die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Krankenpflegegesetz vorgeschriebenen 4.600 Ausbildungsstunden vollständig erbracht worden sind, mit Ablegen der Prüfung.

(2) Besteht die Schülerin bzw. der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie bzw. er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren bzw. seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(3) Wird die Schülerin bzw. der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(4) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis von der Schülerin bzw. dem Schüler jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.

(5) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner bzw. von jeder Vertragspartnerin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
  - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund, sowie
2. von der Schülerin bzw. dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

## **§ 17 Sonstige Bestimmungen**

(1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Arbeitsvertragsrichtlinien entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit der Schülerinnen bzw. Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11a AVR) nicht angerechnet.

### **Anmerkung zu § 5 Abs. 1**

Bei einer bzw. einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Schülerin bzw. Schüler ist die Untersuchung, sofern die Schülerin bzw. der Schüler nicht bereits eine von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat,

so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

### **Sonderregelung AVR - Fassung Ost - :**

In § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „38,5“ die Zahl „40“.

§ 8 Abs. 5 gilt nicht.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2004

## **2. Anlage 12 - AVR - Vermögenswirksame Leistungen**

Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 3 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) für die Auszubildende bzw. den Auszubildenden,  
deren bzw. dessen Ausbildungsvergütung ggf. zu-  
sätzlich des Kinderzuschlages monatlich mindestens  
971,45 € beträgt 6,65 €“.

b) In § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „und die nicht vollbeschäftigte Ärztin im Praktikum bzw. der nicht vollbeschäftigte Arzt im Praktikum“ gestrichen.

c) In der Sonderregelung AVR - Fassung Ost erhält der Buchst. c) folgende Fassung:

„c) für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigte  
bzw. den zu seiner Ausbildung Beschäftigten 6,65 €“.

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2004

## **3. Anlage 13 AVR - Regelungen über ein Urlaubsgeld**

Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

a) In den Vorbemerkungen werden

a) nach den Worten „Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege“ die Worte „Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege“ eingefügt;

b) die Worte „Ärztinnen und Ärzte im Praktikum“ gestrichen.

b) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Kinderkrankenpflege“ das Wort „Altenpflege“ eingefügt.

c) In § 2 Abs. 1 Buchst. c) werden nach den Worten „der Krankenpflege“ die Worte „der Altenpflege“ eingefügt und die Worte „und vollbeschäftigten Ärzte und Ärztinnen im Praktikum“ gestrichen.

d) In der Sonderregelung - Fassung Ost erhält § 2 Abs. 1 Buchst. c) folgende Fassung:

„c) für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler  
in der Krankenpflege, in der Altenpflege  
und in der Entbindungspflege 255,65 €“.

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2004

#### 4. Anlage 14 AVR - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung

Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung Nr. 1 werden die Worte „für Ärztinnen und Ärzte im Praktikum nach § 10 der Anlage 10 Abschnitt IV“ gestrichen und stattdessen eingefügt „für Schülerinnen und Schüler der Altenpflege nach § 9 der Anl. 10/V.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2004

#### 5. Anlage 15c AVR - Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege

Die Anlage 15c wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 15c**

### **AUSBILDUNGSVERTRAG IN DER KRANKENPFLEGE**

Zwischen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ - Trägerin/Träger der Ausbildung<sup>1)</sup> -

und Frau/Herrn<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ - Schülerin/Schüler<sup>1)</sup> -

mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

## § 1

Die Schülerin/Der Schüler<sup>1)</sup> wird für den Beruf einer Hebamme/eines Entbindungspflegers<sup>1)</sup> einer Gesundheits- und Krankenpflegerin/eines Gesundheits- und Krankenpflegers/einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers/ nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I 2003, S. 1442 ff.) in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I 2003, S. 2263 ff.) ausgebildet.

## § 2

(1) Die Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_ und dauert \_\_\_\_\_ Jahre. Hierauf wird die bisherige Berufsausbildung als \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Monaten angerechnet.

(2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit, somit am \_\_\_\_\_, oder, sofern zum Zeitpunkt der Prüfung die vorgeschriebenen 4.600 Ausbildungsstunden vollständig erbracht worden sind, mit Ablegen der Prüfung.

(4) Besteht die Schülerin/der Schüler<sup>1)</sup> die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er<sup>1)</sup> ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren/seinen<sup>1)</sup> schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

---

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

## § 3

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von der Schülerin/dem Schüler<sup>1)</sup> jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, von der Trägerin/vom Träger<sup>1)</sup> der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.

- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
1. von jedem Vertragspartner bzw. von jeder Vertragspartnerin ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
    - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Krankenpflegegesetz (KrPflG) nicht oder nicht mehr vorliegen,
    - b) aus einem wichtigen Grund,
  2. von der Schülerin/dem Schüler<sup>1)</sup> mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

#### **§ 4**

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Krankenpflegegesetz und der Anlage 10 Abschnitt III der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind im Auszug als Anlage beigefügt.

#### **§ 5**

- (1) Die Trägerin/Der Träger<sup>1)</sup> der Ausbildung verpflichtet sich, der Schülerin/dem Schüler<sup>1)</sup> eine den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung zu vermitteln.
- (2) Die Schülerin/der Schüler<sup>1)</sup> hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (3) Die Schülerin/der Schüler<sup>1)</sup> ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

#### **§ 6**

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei der Trägerin/dem Träger<sup>1)</sup> der Ausbildung beschäftigten Mitarbeitenden gelten, und beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses \_\_\_\_\_ Stunden.
- (2) Solange die Schülerin/der Schüler<sup>1)</sup> das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt die sich aus Absatz 1 ergebende wöchentliche Ausbildungszeit in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

## § 7

Die Schülerin/Der Schüler<sup>1)</sup> erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gemäß Anlage 10 Abschnitt III § 8 Abs. 1 der AVR in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter sinngemäßer Anwendung der Anlagen 6 bzw. 6a der AVR.

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

## § 8

(1) Während der Ausbildung erhält die Schülerin/der Schüler<sup>1)</sup> eine Vergütung, deren Höhe sich nach der Anlage 10a AVR richtet.  
Die Vergütung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich:

€ \_\_\_\_\_ im 1. Ausbildungsjahr,  
€ \_\_\_\_\_ im 2. Ausbildungsjahr,  
€ \_\_\_\_\_ im 3. Ausbildungsjahr.<sup>1)</sup>

(2) Die Ausbildungsvergütung wird auf ein von der Schülerin/dem Schüler<sup>1)</sup> eingerichtetes Girokonto im Inland eingezahlt, so dass die Schülerin/der Schüler<sup>1)</sup> am Zahltag gem. § 21a AVR darüber verfügen kann.

## § 9

(1) Auf die Ausbildungsvergütung werden die Sachbezüge (§ 10) angerechnet, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttoausbildungsvergütung hinaus.

(2) Kann die Schülerin/der Schüler<sup>1)</sup> während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung nach §§ 11 oder 12 der Anlage 10 Abschnitt III AVR fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v. H. der Ausbildungsvergütung nach Abs. 1 hinaus.

## § 10

Als Nebenabrede wird die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung<sup>1)</sup>, die Gewährung von Personalunterkunft<sup>1)</sup>, sonstiges<sup>1)</sup> nach Maßgabe von Anlage 10/III § 8 Abs. 5 zu den AVR oder sonstiges<sup>1)</sup> vereinbart.

---

---

---

Die Nebenabrede kann schriftlich gekündigt werden mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss<sup>1)</sup>, von \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_<sup>1)</sup>.

## § 11

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Trägerin/Träger <sup>1)</sup>

---

Unterschrift Schülerin/Schüler <sup>1)</sup>  
ggf. gesetzliche Vertreterin/  
gesetzlicher Vertreter <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen“

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2004

Dr. h. c. Jürgen Gohde

## II. Erläuterungen

### 1. Anlage 10/III AVR - Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

In der Neufassung der Anlage 10/III sind redaktionelle und unwesentliche inhaltliche Änderungen der Neufassung des Krankenpflegegesetzes, das zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, eingearbeitet worden. Als inhaltliche Änderung ist hervorzuheben, dass das Krankenpflegegesetz und daher auch die Anlage 10/III nunmehr die Ausbildung zur Krankenpflegehilfe nicht mehr regelt. Die einjährige Ausbildungsform ist daher aus der Anlage 10/III herausgenommen worden.

### 2. Anlage 12 AVR - Vermögenswirksame Leistungen

Die Änderungen der Anlage 12 sind eine Folgeänderung der Aufhebung der Regelung für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum. Da es diese Ausbildungsform ab dem 1. Oktober 2004 nicht mehr gibt, erhält dieser Personenkreis in Zukunft auch keine vermögenswirksamen Leistungen mehr.

### 3. Anlage 13 AVR - Regelungen über ein Urlaubsgeld

Durch ein redaktionelles Versehen wurden die Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege nicht in die Regelungen über ein Urlaubsgeld aufgenommen. Die Änderungen beziehen sich einerseits auf die Einfügung dieses Personenkreises in die Anlage 13 AVR und andererseits wurden die Ärzte und Ärztinnen im Praktikum aus der Anlage 13 herausgenommen, da es diesen Personenkreis nicht mehr gibt.

### 4. Anlage 14 AVR - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung

Auch diese Änderung beruht auf der Tatsache, dass es den Personenkreis Ärzte und Ärztinnen im Praktikum nicht mehr gibt und sie daher auch keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung mehr haben. Aufgenommen wurden die Schülerinnen und Schüler der Altenpflege, die durch ein redaktionelles Versehen bisher nicht erfasst waren

### 5. Anlage 15c AVR - Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege

Entsprechend der Änderung der Anlage 10/III AVR ist auch der Ausbildungsvertrag angepasst worden. Dieser Ausbildungsvertrag umfasst nunmehr nicht mehr die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.